

Dritter Nachtrag
zur Satzung
der
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 01.05.2005 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 07.12.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In den Abkürzungen wird geändert

Statt BZVO = Beitragszahlungsverordnung zukünftig BVV = Beitragsverfahrensverordnung

2. Vor Abschnitt I der Satzung wird folgender Text eingefügt:

„Wird in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet, so gilt die weibliche Sprachform als mit erfasst.“

3. § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung

„Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus aller Art, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten, Nebentätigkeiten, Werkstattarbeiten und Transporttätigkeiten.

Dazu gehören insbesondere folgende Unternehmensarten:

Abbruch, Entsorgung und Sprengungen

Altlastsanierung im Tiefbau

Bearbeitung von Siedlungs- und Sonderabfällen

Bootsbau, Schiffsbau

Brückenbau

Brunnenbau

Dacharbeiten aller Art

Dekorationsarbeiten

Erdbau

Errichten von Bauwerken des Tiefbaus in offener Baugrube oder Deckelbauweise

Errichtung von Einrichtungen zur Verkehrslenkung

Gerüstbau

Glaserarbeiten

Gleisbau

Herstellung von Fertigteilen aller Art

Herstellung von Betonwaren aller Art

Hochbau aller Art

Installation

Isolierung und Abdichtung aller Art

Kabelbau

Kanal- und Leitungsbau

Malerarbeiten aller Art

Montagearbeiten

*Nassbagger-, Saug- und Aufspülerarbeiten
 Ofenbau, Luftheizungsbau
 Pflastererarbeiten
 Reinigungen aller Art an oder in Gebäuden
 Reinigung und Sanierung von Rohrleitungen und Kanälen
 Schornsteinreinigung
 Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich
 Spezialtiefbau aller Art
 Sport- und Spielplatzbau *)
 Steinmetzarbeiten
 Straßenbau
 Straßenreinigung
 Stuckarbeiten
 Taucherarbeiten
 Tunnel- und Stollenbau
 Verfugarbeiten
 Verputzarbeiten
 Wand- oder Bodenbelagsarbeiten aller Art
 Wasserbauarbeiten
 Zeltbau
 Zimmererarbeiten aller Art“*

**) Fn: Gemeint sind Sport- und Spielplätze tiefbaulicher Art*

4. § 5 der Satzung erhält folgende Fassung

§ 5

Bezirksverwaltungen

(1) *Die Berufsgenossenschaft hat folgende Bezirksverwaltungen:*

- *Bezirksverwaltung Hamburg (BV 1)*
- *Bezirksverwaltung Hannover (BV 2)*
- *Bezirksverwaltung Wuppertal (BV 3)*
- *Bezirksverwaltung Frankfurt am Main (BV 4)*
- *Bezirksverwaltung Karlsruhe (BV 5)*
- *Bezirksverwaltung Böblingen (BV 6)*
- *Bezirksverwaltung München (Hochbau) (BV 7)*
- *Bezirksverwaltung München (Tiefbau) (BV 8)*

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungen entspricht in obiger Reihenfolge den Zuständigkeitsbereichen der ehemaligen Berufsgenossenschaften Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft, Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft, Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen, Tiefbau-Berufsgenossenschaft nach dem Stand 30.04.2005.

- (2) *Die Bezirksverwaltungen sind Verwaltungsstellen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind zugleich Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 OWiG, die mit der selbständigen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beauftragt sind.*

5. § 13 der Satzung erhält folgende Fassung

§ 13

Erledigungsausschüsse

- (1) *Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 9 Abs. 3 der Satzung regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV).*
- (2) *Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 17 der Satzung entsprechend.*

6. § 19 Satz 2 Nummer 7 der Satzung wird im Klammerzusatz wie folgt geändert:

„(§ 152 SGB VII, §§ 26, 26 a – 26 c und 44 der Satzung)“

7. § 19 Satz 2 Nummer 24 der Satzung entfällt

8. § 20 der Satzung entfällt

9. § 26 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 26

Beiträge

- (1) *Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge aufgebracht. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für die Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmer sowie die nach § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172 SGB VII in der am 31.12.2008 geltenden Fassung) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 171 SGB VII in der am 31.12.2008 geltenden Fassung) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).*

- (2) *Die Betriebsmittel dürfen den zweifachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen. Die Rücklage wird bis zur Höhe des Zweifachen der im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Renten gebildet.*
- (3) *Die Beiträge werden vorbehaltlich der §§ 26 a – 26 c der Satzung berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII, § 35 Abs. 2 der Satzung).*
- (4) *Die Beiträge für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 ff. SGB VII in der am 31.12.2007 geltenden Fassung) werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag umgelegt; hierbei bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Dieser Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet (§ 180 SGB VII in der am 31.12. 2007 geltenden Fassung).*
- (5) *Für die Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld für die Jahre bis einschließlich 2008 gilt § 26 Abs. 5 der Satzung in der Fassung des 2. Nachtrags vom 07.12. 2006^{*)} mit der Maßgabe, dass sich die Vorschriften auf das SGB III in der am 31.12. 2008 geltenden Fassung beziehen.*
- (6) *Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 161 SGB VII, § 19 Nr. 12 der Satzung).*
- (7) *Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 9 der Satzung).*

^{*)} § 26 Abs. 5 der Satzung in der Fassung des 2. Nachtrags vom 07.12.2006 lautet:

Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld werden über eine besondere Umlage ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag umgelegt (§§ 358 ff. SGB III). Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden mit umgelegt (§ 360 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III).

10. § 26 a der Satzung erhält folgende Fassung:**§ 26 a***Interner Lastenausgleich*

- (1) Die Beiträge für den internen Lastenausgleich werden ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen nach Maßgabe der folgenden Absätze umgelegt (§ 153 Abs. 4 SGB VII in der am 31.12.2007 geltenden Fassung).*
- (2) Die Beiträge für den internen Lastenausgleich werden nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten aus den eigenen Veranlagungen nach Teil I des Gefahrtarifs der BG BAU und dem Beitragsfuß berechnet. Der Beitragsfuß wird durch Division des Umlagesolls des internen Lastenausgleichs durch die Arbeitsentgelte berechnet.*
- (3) Eine nach § 176 Abs. 1 SGB VII in der am 31.12.2007 geltenden Fassung eingehende externe Lastenausgleichszahlung wird als Einnahme in der internen Lastenausgleichsumlage berücksichtigt.*
- (4) In das Umlagesoll des internen Lastenausgleichs fließen mindestens 20 v. H. der Altlasten des Umlagejahres ein. Übersteigt der nach § 176 Abs. 1 SGB VII in der am 31.12.2007 geltenden Fassung i. V. m. § 220 Abs. 2 SGB VII berechnete externe Lastenausgleich den Anteil der Altlasten nach Satz 1, wird der Altlastenanteil auf diesen Betrag angehoben, höchstens jedoch auf 30 v. H. der Altlasten. Bei der Berechnung der im internen Lastenausgleich zu berücksichtigenden Altlasten wird der rechnerische Altlastenanteil der Sätze 1 oder 2 bis zum Erreichen des Höchstbetrages von 30 v. H. der Altlasten im Ausgleichsjahr (§ 177 Abs. 2 SGB VII) 2008 um 3.400.000 Euro, im Ausgleichsjahr 2009 um 2.800.000 Euro, im Ausgleichsjahr 2010 um 2.200.000 Euro, im Ausgleichsjahr 2011 um 1.600.000 Euro, im Ausgleichsjahr 2012 um 1.000.000 Euro und im Ausgleichsjahr 2013 um 400.000 Euro erhöht und anschließend auf volle Millionen Euro aufgerundet. Zusätzlich wird das Umlagesoll des internen Lastenausgleichs um Altlasten in Höhe der eingehenden externen Lastenausgleichszahlung nach § 176 Abs. 1 SGB VII in der am 31.12.2007 geltenden Fassung i. V. m. § 220 Abs. 2 SGB VII erhöht.*
- (5) Altlasten im Sinne dieser Vorschrift sind im Ausgleichsjahr 2008 85 v. H., im Ausgleichsjahr 2009 70 v. H., im Ausgleichsjahr 2010 55 v. H., im Ausgleichsjahr 2011 40 v. H., im Ausgleichsjahr 2012 25 v. H. und im Ausgleichsjahr 2013 10 v. H. aller Aufwendungen im Umlagejahr für Renten, Sterbegeld und Abfindungen, die auf Versicherungsfällen beruhen, bei denen der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung vor dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahr liegt (§ 153 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VII in der am 31.12.2007 geltenden Fassung i.V.m. § 220 Abs. 2 SGB VII).*
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden bis zum Umlagejahr 2013 Anwendung (§ 219 SGB VII).*

11. Nach § 26 a der Satzung wird folgende Vorschrift eingefügt:**§ 26 b***Lastenverteilung nach Arbeitsentgelten*

- (1) *Die Beiträge für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte (§ 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB VII) werden ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen nach Maßgabe der folgenden Absätze umgelegt (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).*
- (2) *Die Beiträge für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte werden ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag und dem Beitragsfuß berechnet. Für jedes Unternehmen bleibt eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro gerundet (§§ 153 Abs. 4, 180 Abs. 1 SGB VII).*
- (3) *Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte aus. Er wird durch Division des Umlagesolls durch die Arbeitsentgelte berechnet (§§ 167 Abs. 2 Satz 1, 153 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).*
- (4) *Bei der Beitragsberechnung bleiben gemeinnützige und mildtätige Unternehmen sowie kirchliche Einrichtungen außer Betracht (§§ 153 Abs. 4, 180 Abs. 2 SGB VII).*

12. Nach § 26 b der Satzung wird folgende Vorschrift eingefügt:**§ 26 c***Lastenverteilung nach Neurenten*

- (1) *Die Beiträge für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Neurenten (§ 178 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VII) werden nach Maßgabe der folgenden Absätze umgelegt.*
- (2) *Die Beiträge für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Neurenten werden nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß berechnet.*
- (3) *Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) für die Lastenverteilung nach Neurenten aus. Er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).*

- (4) *Für fremdartige Nebenunternehmen (Teil II, Ziffer 4 i. V. m. Ziffer 2 Satz 8 des Gefahrtarifs der BG BAU) werden die Gefahrklassen der Berufsgenossenschaft übernommen, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Festsetzung der Beiträge sind die Gefahrklassen des dem Umlagejahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Die Gefahrklassen werden im Beitragsbescheid bekannt gegeben.*
- (5) *Bei der Beitragsberechnung bleiben gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen außer Betracht (§§ 153 Abs. 4, 180 Abs. 2 SGB VII).*

13. Nach § 30 Abs. 6 der Satzung wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„Als Beitrag im Sinne dieser Vorschrift gilt die Summe der Beiträge nach den §§ 26 Abs. 3 und 6, 26 a, 26 b sowie 26 c der Satzung.“

14. In § 36 Abs. 2 der Satzung wird die Einleitung unter Nr. 1 wie folgt geändert:

„kann die Berufsgenossenschaft unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über“

15. § 36 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„können die Aufsichtspersonen im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer sowie Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 SGB VII).“

16. § 38 Abs. 1 Satz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden (§ 19 Abs. 2 SGB VII).“

17. § 38 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).“

18. § 41 Abs. 5 der Satzung entfällt.

19. § 42 Abs. 5 der Satzung entfällt.**20. § 44 der Satzung erhält folgende Fassung:****§ 44***Aufbringung der Mittel für den
Arbeitsmedizinischen Dienst und den Sicherheitstechnischen Dienst*

- (1) *Die Beiträge für den Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD) (§ 41 der Satzung) sowie für den Sicherheitstechnischen Dienst (STD) (§ 42 der Satzung) werden jeweils in einer gemeinsamen Umlage mit einem einheitlichen Beitragsfuß erhoben.*
- (2) *Die Mittel zur Unterhaltung des AMD und des STD werden durch Beiträge der angeschlossenen Unternehmer aufgebracht (§ 151 SGB VII).*
- (3) *Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Beiträge werden jährlich auf der Basis der Arbeitsentgelte der Versicherten bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung bestimmten Höchstbetrag erhoben.*

Bestand der Anschluss nur für einen Teilzeitraum im Kalenderjahr ist der Berechnung der Beiträge der entsprechende Anteil der gemeldeten Entgelte nach § 28 der Satzung zu berücksichtigen.

Das auf einen Teilzeitraum entfallende Entgelt ergibt sich, wenn das anhand des Entgeltnachweises ermittelte Gesamtentgelt mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den gesamten Zeitraum geteilt wird. Dabei wird das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat mit 30 Tagen gerechnet.

- (4) *Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII); das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 9 der Satzung).*
- (5) *Die Beiträge und die Beitragsvorschüsse werden im Beitragsbescheid (§ 31 der Satzung) gesondert ausgewiesen und gleichzeitig mit dem Beitrag bzw. Beitragsvorschuss i.S. von § 26 Abs. 1 und Abs. 7 der Satzung eingefordert. §§ 28 Abs. 3, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend.*
- (6) *Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und deren Unternehmer, die das alternative Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)) gewählt haben, reduziert sich der Beitrag für den AMD um 7,5 %.*
- (7) *Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und deren Unternehmer, die das alternative Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2)) gewählt haben, reduziert sich der Beitrag für den STD um 50 %.*

21. § 49 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Beitragsberechnung richtet sich vorbehaltlich der §§ 26 a und 26 c der Satzung nach der Versicherungssumme und der Gefahrklasse. Die §§ 26 a und 26 c der Satzung gelten entsprechend.“

22. In § 54 Abs. 3 der Satzung erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

„an welchem Ort sich die für die Entschädigung zuständige Verwaltungsstelle der Berufsgenossenschaft befindet.“

23. In § 57 Abs. 2 der Satzung erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Als Entgelt für eine Arbeitsstunde wird der 3000. Teil der Bezugsgröße bestimmt (§ 156 SGB VII).“

24. § 66 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 66

Gefahrtarif, Aufbringung der Mittel

„Für eine Übergangszeit von längstens 12 Jahren ab dem Umlagejahr 2005 gilt für die Zuständigkeitsbereiche der Bezirksverwaltungen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) die Vereinbarung über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VII, die Bestandteil der Satzung ist (Anhang 1).“

25. § 67 der Satzung entfällt.**26. § 69 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:**

„Die Unternehmer haben im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung München (Tiefbau) jede einzelne selbständig für sich zur Ausführung kommende Bauarbeit (Baustelle), die mehr als 100 Arbeitsschichten (Tagewerke) beansprucht, binnen einer Woche nach ihrem Beginn unter Verwendung der von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Vordrucke anzumelden.“

27. Die Fußnote zu § 69 der Satzung wird wie folgt geändert:

„) Teilweise deklaratorisch im Hinblick auf Inhalt und Geltungsdauer des § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C 22) der ehemaligen Tiefbau-Berufsgenossenschaft vom 1. April 1977, i.d.F. vom 1. Januar 1997, Stand: Oktober 2002.“*

28. § 70 der Satzung entfällt einschließlich der Fußnote.

29. § 70 a der Satzung entfällt einschließlich der Fußnote.

30. § 70 b der Satzung entfällt einschließlich der Fußnote.

31. § 71 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Internet (<http://www.bgbau.de>) öffentlich bekannt gegeben (§ 34 Abs. 2 SGB IV).“

32. § 2 des Anhangs 1 zur Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Umlagen ab dem Umlagejahr 2008

- (1) *Die über § 9 Abs. 2 des Fusionsvertrages*) vom 17.02.2004 der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft, Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft, Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft hinausgehenden Rücklage- und Betriebsmittel (Sondervermögen) sowie die seit dem 01.05.2005 entstandenen gesonderten Betriebsmittel der Bezirksverwaltungen werden längstens bis zum Umlagejahr 2016 nach Maßgaben des folgenden Absatzes verwendet.*
- (2) *Die im Umlagejahr aus den jeweiligen Sondervermögen der Fusionspartner zu entnehmenden Beträge werden zur Stützung des gemeinsam festgesetzten Eigenumlagebeitrags nach § 26 der Satzung für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Bezirksverwaltungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung verwendet. Dazu wird der gemeinsam festgesetzte Eigenumlagebeitragsfuß (§ 26 Abs. 3 Satz 2 der Satzung) für jede Bezirksverwaltung um den jeweiligen Regionalabschlag reduziert. Der Regionalabschlag ergibt sich für jede Bezirksverwaltung durch Division des für sie zu entnehmenden Betrags durch die auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Beitragseinheiten (§ 26 Abs. 3 der Satzung).*

*) § 9 Abs. 2 des Fusionsvertrages lautet:
Die Höhe der einzubringenden Betriebsmittel hat 25 v. H. der Aufwendungen des Umlagejahres 2004 zu entsprechen. Die Höhe der einzubringenden Rücklage hat 45 v. H. des Zweifachen der im Umlagejahr 2004 gezahlten Renten zu entsprechen.

33. §§ 4 – 5 des Anhangs 1 zur Satzung entfallen.

Artikel 2

Die Änderungen unter Artikel 1 Nr. 09 - 13, 21, 24, 32 und 33 treten zum 4. Dezember 2008, alle übrigen Änderungen am 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 3. Dezember 2008.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Thomas Möller

Ernst Selinger

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 3. Dezember 2008 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB III genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2008
III 3 - 69220.00 – 375/2008

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Schreiter-Vogl

Siegel